

---

**Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen**

Luzern, 14. Juli 2022

## **Anforderungen an Wohnraum zur Nutzung als Kollektivunterkunft für den Asyl- und Flüchtlingsbereich**

### **Ausgangslage**

Seit März 2022 sieht sich die Schweiz mit einer Fluchtmigration konfrontiert, welche die Flüchtlingskrise von 2015 bei weitem übertrifft. Aufgrund der hohen Zahl an Flüchtlingen benötigt der Kanton Luzern deshalb dringend Wohnraum zur Unterbringung der ihm zugewiesenen Personen.

Per 21. Juni 2022 wurde daher die Gemeindeverteilung aktiviert. Damit sind die Gemeinden verpflichtet, dem Kanton respektive der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) Wohnraum zu melden, um so ihr Aufnahmesoll gemäss festgelegtem Verteilschlüssel zu erfüllen. Viele Gemeinden schlagen als Wohnraum Zivilschutzanlagen oder ähnliche Räumlichkeiten vor.

Nachstehend werden die Anforderungen skizziert, welche die DAF an mögliche Kollektivunterkünfte stellt, um ihren Auftrag - nämlich die menschenwürdige Unterbringung - sicherzustellen.

### **Grundstück**

Bei der Beurteilung eines Standorts werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- > **Anbindung an öffentlichen Verkehr:** Die Bewohnerinnen und Bewohner der Kollektivunterkünfte sind auf die Nutzung von ÖV angewiesen. Die Kollektivunterkunft muss daher in zumutbarer Nähe zu ÖV-Möglichkeiten liegen (zumutbar = 30 Minuten Gehweg).
- > **Erschliessung/Werkleitungen:** Bestehende Bauten sind erschlossen mit der

Wasser-, Strom- und Wärmeversorgung sowie der Kanalisation. Bei geplanten Neubauten muss die Erschliessung vorgängig sichergestellt sein.

- > **Bauzone:** Bei bestehenden Bauten sind aufgrund der Wirtschaftlichkeit 2 bzw. 3-geschossige Zonen zu bevorzugen. Bei geplanten Bauten muss die Zonenkonformität geklärt sein. Verantwortlich für die Klärung ist die Gemeinde als zuständige Baubewilligungsbehörde.
- > **Belegungskapazität:** Eine Betreuung in den Kollektivunterkünften durch die DAF erfolgt erst bei einer Kapazität von 50 Personen. Das Festlegen der Belegungskapazität einer Unterkunft liegt allein in der Kompetenz der DAF.
- > **Aussenbereich:** Bestehende oder geplante Bauten müssen einen Aussenbereich ausweisen, um den Bewohnerinnen und Bewohnern den Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.
- > **Nachbarschaft:** Die Verträglichkeit muss sichergestellt sein.

### **Anforderungen an die Räumlichkeiten Schlafräume**

- > Ein Bett inkl. Matratze pro Person (Einzelbett oder Kajütenbett)
- > Genügend Standfläche für:
  - o eintürigen verschliessbaren Schrank pro Person
  - o einen Kühlschrank (pro Zimmer)
  - o einen kleinen Tisch und Stühle pro Zimmer

- > Ausreichend Steckdosen und Beleuchtung
- > Rolladen oder Klappläden zur Verdunkelung

### **Küche**

- > Pro 10 bis 15 Personen ein Kochherd und Backofen
- > Spüle für den Abwasch (kein Geschirrspüler)
- > Abstellflächen
- > Abschliessbare Boxen zur Lagerung von Lebensmitteln (werden in der Regel in der Küche selbst oder in unmittelbarer Nähe aufgestellt)
- > Kühlschränke, sofern es in den Schlafräumen nicht genügend Platz dafür gibt

### **Nasszellen**

- > Pro 8 Personen mindestens ein WC mit Lavabo und eine Duscheinheit
- > Nach Geschlechtern räumlich getrennt mit separatem Eingang

### **Waschküche**

- > Pro 20 bis 25 Personen eine Waschmaschine
- > Trockenraum (falls nicht vorhanden: Pro 20 bis 25 Personen ein Tumbler).

### **Lager/Abstellräume**

- > Für persönliche Utensilien der Bewohnerinnen und Bewohner
- > Für Putzsachen und Putzmittel

### **Aufenthalts- und Schulungsräume**

- > Gemeinschaftsraum mit
  - Tischen und Stühlen
  - Polstergruppen und Salontisch
  - Fernseher
  - Ggf. WLAN
- > Schulungsräume für allfällige zentrumsinterne Schule

### **Aussenbereich**

- > Sitzmöglichkeiten
- > Platz für Kinder zum Spielen
- > Gedeckter Bereich

### **Administration/Betreuung**

- > Bei Unterkünften ab 50 Plätzen: Büroarbeitsplatz
- > Bei Unterkünften ab 80 Plätzen: Zusätzliche Büroräume mit min. 4 Arbeitsplätzen
  - Sitzungszimmer
  - Nachtwachezimmer mit Bett
- > Internetanschluss